



## Leistungsvereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Dr. Mauro Dell'Ambrogio, Direktor SBF, und Dr. Paul-Erich Zinsli, stellvertretender Direktor SBF

und

**der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)**, Pavillonweg 2, 3012 Bern, vertreten durch Prof. Dr. Rainer J. Schweizer, Präsident, und lic. phil. Stefan Aschwanden, Direktor

(nachfolgend „die Parteien“)

---

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz vereinbaren die Parteien, was folgt:

### Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung legt, gestützt auf die Mehrjahresplanung der GSK vom 20. Juli 2007 und auf die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. November 2007, die Ziele fest, welche die GSK im Verbund mit der von ihr betriebenen Stiftung für Schweizerische Kunstgeschichte (SSK) mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes (FG) zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 zu erfüllen hat.

<sup>2</sup> Sie präzisiert die Kostenstruktur der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ sowie die Verwendung des Bundesbeitrags. Im Weiteren regelt sie die Berichterstattung an das SBF sowie die subventionsrechtliche Prüfung.

### Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Kreditrahmen von insgesamt 2 Millionen CHF aus.

<sup>2</sup> Der Kreditrahmen stützt sich auf den Bundesbeschluss über die Kredite nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 2008-2011 vom 2. Oktober 2007 und auf die Verfügung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 27. November 2007. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Folgende jährliche Verteilung ist vorgesehen (in CHF):

2008	2009	2010	2011	2008-2011
500'000	500'000	500'000	500'000	2'000'000

<sup>4</sup> Die Auszahlungen erfolgen in zwei gleichen Raten jeweils im Januar und im Juli. Dabei erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate in den Jahren 2009 bis 2011 unter Vorbehalt der Bestimmungen nach Artikel 6. Der Verteilungsplan 2008 und die Mittelfristplanung 2009-2011 für die Verwendung der Bundesmittel gemäss Anhang A sind integraler Bestandteil der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Sie werden im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 6 (nachfolgend) überprüft und gegebenenfalls angepasst.

<sup>5</sup> Ab 1. Januar 2009 wird der Bundesbeitrag für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ an die von der GSK betriebene SSK ausbezahlt. Für die finanzielle Abrechnung und Berichterstattung zuhanden des SBF ist weiterhin die GSK verantwortlich. Im Anhang B sind abrechnungstechnische und arbeitsrechtliche Absprachen zwischen der GSK und der SSK festgehalten, die per 1. Januar 2009 in Kraft treten.

### **Artikel 3        Ziele**

<sup>1</sup> Die GSK und die SSK sind verantwortlich für die Planung und Herausgabe der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“. Sie stützen sich dabei auf „Die Inventarisierung der ‚Kunstdenkmäler der Schweiz‘: Wegleitung und Vorschriften“ (aktualisierte Fassung 2008) und befolgen insbesondere folgende Vorgaben:

- Erstellen einer Abschlussplanung für das Inventarwerk (Erstinventarisierungen inkl. Veröffentlichungen) nach Absatz 4 (nachfolgend) auf der Basis der Gesamteditionsplanung und den entsprechenden Vereinbarungen mit den interessierten Kantonen;
- Erstellen einer verbindlichen Band- und Arbeitsplanung für die Zwischenschritte gemäss den Absätzen 2 und 3 (nachfolgend);
- Einsatz zweckmäßiger Technologien für die Speicherung und Nutzung von Daten (Effizienzgewinne).

<sup>2</sup> Die GSK veröffentlicht im Jahr 2008 mindestens zwei Bände der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“; die GSK und die SSK veröffentlichen in den Jahren 2009-2011 jährlich mindestens zwei Bände der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“. Bis zum 31. März 2008 reichen die GSK und die SSK dem SBF zudem eine konsolidierte **Editionsplanung für die Jahre 2008-2011** gemäss den Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 sowie ein Verzeichnis der laufenden Verträge mit den Kantonen mit Angaben zur Anzahl Bände und zum Zeitplan (Abgabe Manuskript und Veröffentlichung) ein. Die konsolidierte Editionsplanung 2008-2011 ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung und die Basis für die jährliche Überprüfung der Zielerreichung gemäss Artikel 6.

<sup>3</sup> Per Ende 2009 reichen die GSK und die SSK dem SBF eine provisorische **Editionsplanung inkl. Budget für die Jahre 2012-2015** gemäss den Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 ein.

<sup>4</sup> Per Ende 2011 reichen die GSK und die SSK dem SBF, gemäss den Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2, eine von den beteiligten Kantonen gutgeheissene **Gesamteditionsplanung** für die noch zu erstellenden Erstinventarisierungen inkl. Veröffentlichungen ein. Zweitinventarisierungen und Neubearbeitungen dürfen nur in begründeten Fällen in diese Gesamteditionsplanung einbezogen werden.

<sup>5</sup> Die GSK und die SSK verstärken und institutionalisieren den Austausch mit Institutionen der universitären und ausseruniversitären Forschung, um die wissenschaftliche Begleitung der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ sicherstellen und die erforderliche wissenschaftliche Grundlagenforschung durchführen zu können. Sie bemühen sich, gemeinsam mit den Forschungsinstitutionen ergänzende Finanzierungsgesuche bei Forschungsförderungsorganisationen (z.B. SNF, europäische Forschungsprogramme) einzureichen.

### **Artikel 4        Anpassung der Ziele**

Werden die in Artikel 2 aufgeführten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der vereinbarten Ziele in Frage, verständigen sich die Parteien auf eine Anpassung von Zielen und Massnahmen.

### **Artikel 5        Kostenstruktur und Verwendung des Bundesbeitrags**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ basiert pro Band in aller Regel auf folgender Kostenstruktur:

- a. Die Saläre für die wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren werden von den Kantonen übernommen und entsprechen ca. 70% der Gesamtkosten.
- b. Die Kosten für die Planung und Herausgabe werden von der GSK mit Bundesbeiträgen (Artikel 16 FG), Drittmitteln (kompetitiv und nicht-kompetitiv erworben) und Eigenmitteln finanziert und entsprechen ca. 30% der Gesamtkosten.

<sup>2</sup> Die GSK und die SSK erstellen die Editionsplanungen gemäss Artikel 3 Absätze 2 bis 4 vorbehaltlich der Zusprachen der Bundesbeiträge. Definitive Zusagen gegenüber Dritten zur Übernahme der Kosten für die Planung und Herausgabe eines Bandes werden von der GSK und der SSK nur in Kenntnis der Höhe der definitiv zugesprochenen Bundesbeiträge und/oder mit einer eigenen oder von Dritten gegebenen Defizitgarantie gemacht.

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge (Art. 16 FG) sind ausschliesslich für die Planung und Herausgabe der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ zu verwenden. Die in der Mehrjahresplanung aufgeführten „Aufwendungen der GSK für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Leistung im Projekt ‚Die Kunstdenkmäler der Schweiz‘ (KdS)“ müssen mit Eigenmitteln und eingeworbenen Mitteln finanziert werden.

## **Artikel 6           Berichterstattung und subventionsrechtliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die GSK berichtet dem SBF jährlich über die korrekte und zweckkonforme Verwendung der Mittel und die Erreichung der Ziele.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht zuhanden des SBF setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- a) Kurzbericht mit Angaben zur Zielerreichung und mit einem Verteilungsplan, welcher über die erfolgte und geplante Verwendung der Bundesmittel Auskunft gibt (gemäss Vorlage SBF);
- b) Kostenstellen-Rechnung für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ (Auszug aus der GSK-Buchhaltung);
- c) eine Kopie des Revisionsbericht (inkl. Erfolgsrechnung und Bilanz) der GSK und der SSK;
- d) offizieller Jahresbericht der GSK und, falls vorhanden, der SSK.

<sup>3</sup> Die GSK unterbreitet dem SBF den Kurzbericht und die Kostenstellen-Rechnung für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ (Auszug aus der GSK-Buchhaltung) bis spätestens 31. März des massgeblichen Kalenderjahres. Die Kopie der Revisionsberichte (inkl. Erfolgsrechnung und Bilanz) sowie die offiziellen Jahresberichte sind dem SBF nach Genehmigung durch die zuständigen Stellen zuzustellen.

<sup>4</sup> Das SBF nimmt von den Kurzberichten und den Kostenstellen-Rechnungen Kenntnis und genehmigt die Verteilungspläne für das jeweilige Folgejahr in Bezug auf die Verwendung der Bundesmittel.

<sup>5</sup> Die GSK informiert das SBF so rasch wie möglich über jedes Vorkommnis, welches die Erreichung der in der vorliegenden Vereinbarung festgesetzten Ziele in Frage stellen könnte. Wird festgestellt, dass im fraglichen Kalenderjahr die Erreichung gewisser Ziele in Frage gestellt ist, kann das SBF die GSK zu einem Kontrollgespräch einberufen.

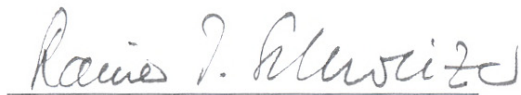
## **Artikel 7           Allgemeine Vertragsbedingungen**

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einvernehmens.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung tritt per 1. Januar 2008, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Stellen, in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2011.

<sup>3</sup> Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern.

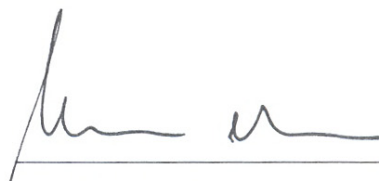
**Für die GSK:**



Prof. Dr. Rainer J. Schweizer

Präsident

Bern, den 28. Juni 2008

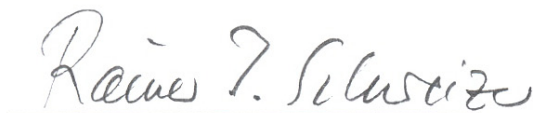


lic. phil. Stefan Aschwanden

Direktor

Bern, den

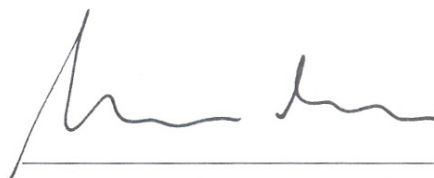
**Für die SSK:**



Prof. Dr. Rainer J. Schweizer

Präsident des Stiftungsrates

Bern, den 28. Juni 2008

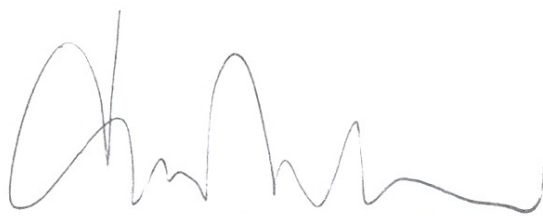


lic. phil. Stefan Aschwanden

Geschäftsführender Direktor

Bern, den

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:**



Dr. Mauro Dell'Ambrogio

Direktor SBF

Bern, den



Dr. Paul-Erich Zinsli

Stellvertretender Direktor SBF

Bern, den 27. 6. 2008

## Anhang A: Verteilungsplan 2008 und Mittelfristplanung 2009-2011

Herkunft und Verwendung der Mittel für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“

	2008	2009	2010
<b>Herkunft der Mittel</b>			
Beitrag Staatssekretariat	500'000.--	500'000.--	
Druckkostenbeitrag Nationalfonds	180'000.--	270'000.--	
Drittmittel	50'000.--	50'000.--	
Verkäufe	190'000.--	180'000.--	
Beitrag aus Mitgliederbeiträgen	240'000.--	230'000.--	
<b>Total</b>	<b>1'160'000.--</b>	<b>1'230'000.--</b>	
<b>Verwendung der Mittel</b>			
Herstellung	-240'000.--	-380'000.--	
Löhne inkl. Sozialkosten	-631'000.--	-631'000.--	
Projektleiter KDM	-50'000.--	-150'000.--	
Gemeinkosten und Support	-245'000.--	-281'000.--	
PR, Öffentlichkeitsarbeit und Anlässe	-10'000.--	-15'000.--	
Redaktionskommission	-20'000.--	-30'000.--	
Autorentagung	-5'000.--	-5'000.--	
<b>Total *</b>	<b>1'201'000.--</b>	<b>1'492'000.--</b>	

\* Das kumulierte Defizit von Fr. 848'000 ist auf Verpflichtungen, welche die GSK gegenüber Kantonen vor dem Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung eingegangen ist, zurückzuführen. Es liegt gemäss Artikel 5 Absatz 2 in der Verantwortung der GSK, Lösungen für die Schliessung dieser Finanzierungslücken zu finden. Der vorliegende Verteilungsplan 2008 und die vorliegende Mittelfristplanung 2009-2011 (Stand März 2008) haben unter keinen Umständen eine Rückwirkung auf die Höhe des Kreditsrahmens und auf die vorgesehene jährliche Verteilung in der Beitragsperiode 2008-2011 gemäss Artikel 2. Für die Editionsplanung 2012 bis 2015 und die Gesamteditionsplanung gemäss Artikel 3 Absätze 3 und 4 gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 5.

## **Anhang B: Abrechnungstechnische und arbeitsrechtliche Absprachen zwischen der GSK und der SSK, gültig ab 1. Januar 2009**

- Die Redaktorinnen und Redaktoren der Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ (KdS) und der/die Projektleiter/-in sind durch die GSK angestellt. Im jeweiligen Arbeitsvertrag wird eine Klausel eingefügt bezüglich Arbeitseinsatzes für die Stiftung für Schweizerische Kunstgeschichte (SSK) resp. für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“.
- Die Löhne der KdS-Mitarbeitenden und sämtliche Kreditorenrechnungen werden über die mehrwertsteuerpflichtige GSK abgerechnet.
- Die Abrechnung zuhanden des SBF ist eine Vollkostenrechnung, die aufgrund der Kostenstellen-Rechnung aus der GSK-Buchhaltung herausgezogen wird. Darin enthalten sind auch sämtliche Supportleistungen, welche GSK-Mitarbeitende für die Edition „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ erbringen (Projektsteuerung und -administration, Kommunikation, etc.). Genau gleich wird auch ein Gemeinkostenanteil auf die KdS-Edition überführt (Domizil, EDV, Buchhaltung u.a.). Supportleistungen und Gemeinkostenanteil machen 36% (+/-3%) der Lohnkosten des KdS-Projektes aus.